

Satz nicht um, sondern müssen selbigen vielmehr bestättigen. Dann daß Henricus, Herzog von Cärnthen, wegen seiner Heyrath mit der älteren Schwester, Anna, die Cron zuerst selber ergriffen, das Land aber bey Ankunft des von seinem Kayserlichen Herrn Vater unterstützten Rudolphi Austriaci gleich wiederum verlassen, nach dessen Tod zum zweytenmal sich in Possession gesetzt, und, ob er gleich Joanni Luxenburgico weichen mußte, und weder von dem Kayser und dem Reich, noch von dem Land selber, wegen seiner üblen Regierung geduldet wurde, nichts destoweniger von seiner Prætension auf das Königreich Böhmen, so gar nach dem Tod seiner ohne Kinder verstorbenen Gemahlin, Anna, und seiner anderwärtsigen Vermählung, nicht abgelassen, sondern noch Fridericum pulchrum Austriacum wider den von Joanne Luxenburgico miterkohnten Ludovicum Bavarum erwählet hat, ist vielmehr ein neuer Beweis, wie kräftig man dazumal das Erb-Recht derer Töchter, und das darauf gegründete jus uxorium gehalten hat. Eben so wenig kan der Haupt-Sache dadurch etwas benommen werden, daß die dritte Schwester, Margaretha, Boleslai III. zu Brieg Gemahlin, wann sie gleich würcklich älter, als die Elisabeth, und damals noch im Leben gewesen ist, entweder aus Furcht vor dem Kayser, oder wegen des der ältesten Schwester, Anna, nicht zu disputiren gewestten Vorzugs, sich gar nicht gereget hat, sondern, wie die